

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.06.2021

Anfrage Nr.: 0033/2021/FZ

Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz

Anfragedatum: 26.03.2021

Betreff:

Bauantrag In der Neckarhelle 168-172

Schriftliche Frage:

Der Erste Bürgermeister Odszuck ließ den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses die Mehrfertigung eines Brief an den BUND zukommen, in dem er schrieb, der Bauantrag Neckarhelle sei am 3.3.2020 im Ausschuss vorgestellt worden. Die maßgeblichen bauplanungsrechtlichen, landschaftsrechtlichen und ökologischen Parameter seien dabei erläutert worden mit der Frage, ob städtebauliche Maßnahmen, etwa die Aufstellung eines Bebauungsplans ergriffen werden sollen. Die Mitglieder des Ausschusses hätten den Antrag positiv bewertet und keine solchen Maßnahmen beschlossen.

Meine Fragen:

- 1.) Wie lautete die Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten?
- 2.) Weshalb wurde sie dem Ausschuss nicht vorgelegt?
- 3.) War das Regierungspräsidium eingebunden wie bei dem „vergleichbaren benachbarten Bauvorhaben“?
- 4.) Weshalb wurden keine Stellungnahme der Naturschutzverbände eingeholt?

Antwort:

1.)

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 Landesbauordnung ist der Artenschutz nicht Prüfungsgegenstand. Es erfolgte dahingehend nur die formale Anhörung der unteren Naturschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie. Die Naturschutzbeauftragte ist keine Fachstelle im Sinne von § 53 Absatz 4 Landesbauordnung.

Das naturschutzrechtliche Verfahren läuft auf Antrag des Bauherrn beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie separat. Die Naturschutzbeauftragte wurde von dort beteiligt. Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie hat dem Vorhaben aufgrund seiner eigenen Bewertung unter Einbindung der Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten mit Auflagen zugestimmt; die Auflagen wurden als Hinweise in die Baugenehmigung aufgenommen.

2.)

Der Bau- und Umweltausschuss – jetzt Stadtentwicklungs- und Bauausschuss - wurde am 03.03.2020 im Arbeitsüberblick über das geplante Bauvorhaben im Grundsatz informiert mit der Möglichkeit, städtebauliche Instrumente wie etwa die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ergreifen zu können. Dies beruht auf der Regelung des § 6 Ziffer 3 c der Hauptsatzung:

„Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 Baugesetzbuch, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.“

Der Bauausschuss sah keinen Anlass, ein Bebauungsplanverfahren anzustrengen.

Bei der Vorstellung des Vorhabens im Ausschuss stand das Verfahren am Anfang, weshalb noch keine Fachstellenbeteiligung gestartet war und daher auch keine Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten vorlag.

Sofern rechtlich erforderlich oder im Übrigen geboten wird das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie im Rahmen von Bauantragsverfahren gehört. Bei Vorhaben im Außenbereich und im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden die jeweils zuständigen Naturschutzbeauftragten zum Vorhaben durch das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie kontaktiert und deren Auflagen in die Stellungnahmen an das Amt für Baurecht und Denkmalschutz integriert. Die Hinweise der Naturschutzbeauftragten wurden vorliegend im Wesentlichen in die Baugenehmigung übernommen.

3.)

Üblicherweise wird das Regierungspräsidium bei Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen, nicht gehört. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis obliegt ausschließlich der unteren Naturschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie.

Aufgrund der Anfrage des BUND vom 16.12.2020, die gleichzeitig an das Regierungspräsidium gesandt wurde, hat das dortige Referat 55 - Naturschutz, Recht - das Antwortschreiben des Herrn Ersten Bürgermeisters zur Kenntnis und Akteneinsicht erhalten.

Die Nachbarwidersprüche gegen die Baugenehmigung wurden dem Regierungspräsidium Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – mit Bericht vom 27.04.2021 vorgelegt.

4.)

Im Rahmen von Einzelbauvorhaben werden keine Naturschutzverbände gehört. Dies erfolgt nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder in Planfeststellungsverfahren.